



Aktenzeichen: BAV-414.1-41/2/7/1
Ittigen, 20. Juni 2024

SICHERHEITSBESCHEINIGUNG (SSC)

**Sicherheitsbescheinigung zum Nachweis der Zulassung des Sicherheitsmanagementsystems
gemäss Art. 8c, 8e, 8f EBG, Art. 5b, 5c ff EBV; mit Verweis auf die
Richtlinie (EU) 2016/798 und Delegierten Verordnung (EU) 2018/762.**

NUMMER: CHNSA1020240017

1. INHABER DER BESCHEINIGUNG

Eingetragener Name (einschliesslich Rechtsform): SBB Cargo AG
Kurzbezeichnung: SBBC
Name des Eisenbahnverkehrsunternehmens: SBB Cargo AG
Bahnhofstrasse 12
4600 Olten
Nationale Registernummer: 0011

2. AUSSTELLER DER BESCHEINIGUNG

Behörde: Bundesamt für Verkehr BAV
Land: Schweiz

3. ANGABEN ZUR BESCHEINIGUNG

Dies ist eine: Neue Bescheinigung
Erneuerte Bescheinigung
Aktualisierte Bescheinigung

Nummer einer bereits vorliegenden Bescheinigung: CH1120190044

Nummer der Netzzugangsbewilligung: 6026

Gültig ab: 27. Juni 2024 bis 26. Juni 2026¹

Bundesamt für Verkehr BAV
Peter Schneiter
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 38 80
Peter.Schneiter@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>

¹ Aufgrund von Lücken im SMS hat das BAV entschieden, die Gültigkeitsdauer auf 2 Jahr zu begrenzen.



Verkehrsart(en): Güterverkehr (einschliesslich der Beförderung gefährlicher Güter)
Spezieller Verkehr (Rangierfahrten, Probefahrten, Inbetriebsetzungsfahrten)
Netze / Strecken: Normalspurnetze der Schweiz²

4. EINGEREICHTE UNTERLAGEN

Die Sicherheitsbescheinigung wird auf Grundlage der vom Gesuchsteller dem BAV eingereichten Unterlagen erteilt.

- Gesuchsunterlagen mit E-Mail vom 22. März 2024 mit:
 - Gesuchsformular datiert und unterzeichnet vom 22. März 2024
 - Konvergenztabelle Stand vom 21. März 2024
 - SMS-Managementsystem 2024 Sichtbar via System «Share SBBC»
 - Beilagen
- Nachgereichte Unterlagen vom 30.04.2024
- Nachgereichte Unterlagen vom 22.05.2024

5. ANWENDBARE NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verfügung auf der Grundlage von Art. 8c, 8e, 8f EBG und Art. 5b, 5c ff EBV mit Verweis auf die Richtlinie (EU) 2016/798 und delegierten Verordnung (EU) 2018/762.

6. GEBÜHR

Gemäss Art. 21 GebV-öV (SR 742.102) wird für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung eine Grundgebühr erhoben. Darin enthalten ist ein Aufwand bis fünf Stunden. Für weiteren Aufwand wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

Demgemäss wird die Gebühr für die Ersterteilung der Sicherheitsbescheinigung in Anbetracht der Grundgebühr von 1'000 Franken und des Zeitaufwandes von 55 Stunden auf total 8250.– Franken festgesetzt.

Ausstellungsdatum: 18. Juni 2024

Bundesamt für Verkehr

Michel Baudraz
Sektionschef Zulassungen und Regelwerke

Marcel Hanhart
Stv. Sektionschef Bahnbetrieb

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a des VwVG. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 des VwVG.

² Ausgenommen sind folgende Infrastrukturen: TL/M1, Rigi-Bahnen und Rorschach-Heiden

Beilage:

- Feststellungen und Nebenbestimmungen – Anhang zu SSC CHNSA1020240017

Elektronisch zu eröffnen an:

- SBB Cargo AG; annica.deller@sbbcargo.com

Rechnung folgt

Zur Information an:

- sn, su, bb/bau, gl, zr/scp, zr/har

Zum Visum an:

- gl/kae